

## Versorgung mit elektrisch betriebenen Krankenfahrzeugen

### - Informationsblatt -

#### Wie sehen die gesetzlichen Vorgaben aus?

Hilfsmittel dürfen nur durch Vertragspartner abgegeben werden. Die KNAPPSCHAFT hat mit vielen Leistungserbringern vertragliche Regelungen zur Versorgung der Versicherten mit elektrisch betriebenen Krankenfahrzeugen. Sie können unter unseren Vertragspartnern frei wählen.

#### Was sind elektrisch betriebene Krankenfahrzeuge?

Elektrisch betriebene Krankenfahrzeuge werden über einen oder mehrere Elektromotoren angetrieben, die ihre Antriebsenergie aus wiederaufladbaren Batterien beziehen. Sie dienen dazu, sich bei Gehunfähigkeit bzw. stark eingeschränkter Gehfähigkeit im Rahmen des Grundbedürfnisses in der eigenen Wohnung zu bewegen und die Wohnung zu verlassen, um bei einem kurzen Spaziergang an die frische Luft zu kommen oder um die üblicherweise im Nahbereich der Wohnung liegenden Stellen zu erreichen, an denen Alltagsgeschäfte zu erledigen sind (ggf. auch mit Hilfe Dritter durch die Verwendung einer rückwärtigen Fremdbedienung bei mangelnder Verkehrstauglichkeit).

Zu den vertraglich vereinbarten elektrisch betriebenen Krankenfahrzeugen zählen:

- Elektrorollstühle
- Elektromobile
- Treppensteighilfen
- Treppenraupen
- Rollstuhl-Schubgeräte
- Rollstuhl-Aufsteckantriebe
- Rollstuhl-Radnabenantriebe
- motorische, restkraftunterstützende Greifreifenantriebe

#### Wie werden die Produkte vergütet und was ist mit dieser Vergütung abgegolten?

Der Vertrag regelt die Versorgung der Versicherten mit den oben aufgeführten elektrisch betriebenen Krankenfahrzeugen einschließlich Zubehör im Rahmen einer pauschalen Vergütung, jeweils einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden Dienst- und Serviceleistungen.

In der Regel genehmigen wir zunächst eine sechs Monate dauernde Erprobungsphase, in der Sie Gelegenheit haben zu testen, ob das elektrische Krankenfahrzeug für Sie geeignet ist und Sie es weiter nutzen möchten. Nach der Erprobungsphase werden die Hilfsmittel jeweils für 48 Monate bewilligt.

Der Vertragspartner überlässt Ihnen das elektrisch betriebene Krankenfahrzeug für die notwendige Nutzungsdauer, bleibt aber während des gesamten Zeitraums Eigentümer des Hilfsmittels.

#### Was müssen Sie für Ihre Versorgung tun?

Vor der Versorgung sprechen Sie bitte mit Ihrem behandelnden Arzt und lassen sich eine ärztliche Verordnung für das medizinisch notwendige elektrische Krankenfahrzeug ausstellen. Auf der Verordnung sollten das Produkt und die Diagnose vermerkt sein.

Sie haben die Möglichkeit mit dieser ärztlichen Verordnung direkt einen Vertragspartner der KNAPPSCHAFT zu kontaktieren. Dieser wird die für eine Versorgung notwendigen Schritte in die Wege leiten. Welcher Leistungserbringer unser Vertragspartner ist, können Sie ganz einfach unter

[www.knappschaft.de/hilfsmittelkompass](http://www.knappschaft.de/hilfsmittelkompass) sehen.

Oder Sie senden die ärztliche Verordnung an die:

**KNAPPSCHAFT, Fachzentrum für Hilfsmittel, 45095 Essen.**

Dann prüfen wir Ihre Verordnung und melden uns danach bei Ihnen zur Auswahl eines Vertragspartners. Bitte legen Sie uns in diesem Fall die ausgefüllte und unterschriebene Einverständniserklärung bei. Diese finden Sie auf [www.knappschaft.de](http://www.knappschaft.de) unter der Rubrik Hilfsmittel → [Wer Hilfsmittel abgeben darf](#).

### **Was muss der Vertragspartner für meine Versorgung tun?**

Der Vertragspartner hat der KNAPPSCHAFT vor der Versorgung einen Kostenvoranschlag zur Genehmigung vorzulegen.

### **Wie läuft die Beratung?**

Im Rahmen der Versorgung erhalten Sie eine Beratung sowie Einweisung in den Gebrauch des elektrisch betriebenen Krankenfahrzeugs. Der Vertragspartner setzt zur Beratung nur qualifizierte Mitarbeiter mit ausreichender Berufserfahrung in der Patientenversorgung ein.

In diesem Beratungsgespräch wird Ihnen vermittelt, wie Sie das Hilfsmittel bestmöglich nutzen und eigenständig Komplikationen sowie Problemsituationen erkennen und vermeiden können.

### **Wie erfolgt die Lieferung der Produkte?**

Nach Kostenzusage der KNAPPSCHAFT wird Ihnen der Vertragspartner das Krankenfahrzeug ausliefern, sofern notwendig montieren und Sie in den Gebrauch einweisen.

### **Was müssen Sie zuzahlen?**

Sie leisten lediglich die gesetzliche Zuzahlung, sofern Sie von dieser nicht befreit sind.

Unser Vertragspartner stellt Ihnen das elektrisch betriebene Krankenfahrzeug eigenanteilsfrei zur Verfügung. Hierfür werden ausschließlich qualitätsgesicherte Produkte eingesetzt.

Eine Aufzahlung ist nur vorgesehen, wenn Sie ein spezielles medizinisch nicht notwendiges Produkt wünschen. In diesem Fall werden Sie über die entstehenden Mehrkosten informiert.

### **Was ist darüber hinaus von Ihnen zu beachten?**

Bitte beachten Sie, dass bei technischen Problemen und Defekten an dem durch den Vertragspartner der KNAPPSCHAFT ausgelieferten elektrisch betriebenen Krankenfahrzeug ausschließlich dieser Vertragspartner für die Beseitigung bzw. Behebung zuständig ist. Kosten für Reparaturen oder Instandsetzungen anderer Lieferanten können durch die KNAPPSCHAFT nicht übernommen werden.

**KNAPPSCHAFT**